



# Anfrage

**Amt:** Finanzsteuerung  
**Vorl.Nr.:** F/2020/0246  
**Datum:** 05.05.2020

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 18.05.2020 | öffentlich                    |

## Tagesordnung

Anfrage der SPD Fraktion zu den Auswirkungen der Corona Pandemie auf den städtischen Haushalt

## Anfragentext

### Zu Punkt 1:

Direkte Aufwendungen in Zusammenhang mit der Corona Pandemie werden zunächst über eine separate Kostenstelle erfasst.

Daneben sind aktuell die Ämter angeschrieben worden, alle anderen Corona bedingten Mehraufwendungen/Mindererträge zunächst in einer Excel-Tabelle zu sammeln, da sie aus den Buchungen nicht ersichtlich werden. Durch Angabe des Kostenträgers wird dann auch der Umfang der betroffenen Bereiche strukturiert werden können. Hierzu gibt es bislang keine konkreten Anhaltspunkte, nur die offensichtlichen Bereiche (Katastrophenschutz, Stadtordnungsdienst, Hauptamt).

Neben dem intensiven Einsatz bestimmter Bereiche gehen wir davon aus, dass es möglicherweise eine Vielzahl von Personalvorhaltekosten bei Leistungsausfall (Risikomitarbeiter, Schul- und Kitapersonal, ÖPNV etc.) geben könnte.

Anträgen auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen wird (i.d.R.) gefolgt, wobei eine Glaubhaftmachung des zu erwartenden Gewerbeertrags genügt.

Ggfls. wird hier auch begleitend mit Abbuchungs- und Mahnsperren agiert.

Im Einzelfall erfolgt, gegebenenfalls auch im Vorgriff auf den zu erwartenden Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, eine Anpassung.

Gewerbesteuerherabsetzungen im Bereich der Vorausleistungen sind seit dem 16.03.2020 bislang in einer Größenordnung von ca. 3,2 Mio. € (Stand: 30.04.2020) erfolgt.

## Zu Punkt 2:

Aus den Stundungsanträgen lassen sich keine Entwicklungen ablesen.

Bei kurzfristigen Stundungen (bis ca. 6 Monaten) genügt die Glaubhaftmachung, dass man durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Es wird kein strenger Maßstab bei der Überprüfung der Voraussetzungen angelegt.

Die Stundungen erfolgen grundsätzlich nur unter Widerrufsvorbehalt.

Zahlungseingänge werden monatlich überprüft.

Nachweise im Rahmen der Antragstellung werden nur im Einzelfall verlangt (u.a. bei sehr hohen Forderungen, langfristigen Stundungen, notw. Sicherheitsleistungen, Gefährdungen, fehlender unmittelbarer oder nur unerheblicher Betroffenheit).

Bezüglich der Stundungszinsen ist zu sagen, dass sie weiterhin berechnet und im Stundungsbescheid ausgewiesen werden. Die Bescheide werden mit dem zusätzlichen Hinweis versehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt (Fälligkeit der Stundungszinsen) auf Antrag ein Billigkeitserlass der Zinsen geprüft werden kann. Ein Erlass öffentlich-rechtlicher Forderung erfolgt nicht ohne Nachweis.

Zum Ende des Stundungszeitraums sollte ein Nachweis für den StPfl. ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sein

Das skizzierte Vorgehen ermöglicht schnelle und unbürokratische Entscheidungen über gestellte Stundungsanträge, wobei kein Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt. Ein Nachweis über die unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Das Vorgehen entspricht weitestgehend der bisherigen Praxis im Umgang mit Stundungsanträgen

Bislang sind Stundungsanträge in einer Größenordnung von ca. 258 T€ (Stand: 04.05.2020) gestellt worden.

## Zu Punkt 3:

Minderungen/Ausfälle der eigenen Steuerkraft (Gewerbsteuer, Grundsteuern, Gemeindeanteil Einkommens- und Umsatzsteuer) bewirken grundsätzlich eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen, dies hängt aber von der Leistungsfähigkeit des Landeshaushaltes ab. Wie das Land kurzfristig bis mittelfristig finanziell aufgestellt sein wird, kann aus städtischer Sicht nicht ansatzweise erahnt oder gar beziffert werden.

## Zu Punkt 4:

Bezüglich der Einnahmenverluste aus Kindergarten- und OGSbeiträgen etc. entnehmen Sie bitte alle Informationen den Ihnen bereits zur Verfügung gestellten Dringlichkeitsentscheidungen vom 02.04.2020 und 04.05.2020.

## Zu Punkt 5:

Auch die zusätzlichen Kosten aus der Corona Pandemie können bislang nicht kalkuliert werden. Hierzu zählen sicherlich Desinfektionsmittelaufwendungen, Umbauten für die Gewährleistung sicherer Arbeitsplätze, Überstunden/Personalaufstockungen im Stadtordnungsdienst/Ordnungsamt/ Katastrophenschutz/Hauptamt etc.. Grundsätzlich verweise ich zum derzeitigen Zeitpunkt auf die Antwort zu Punkt 1.

#### Zu Punkt 6:

Bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes verweise ich auf das Anschreiben an den Rat vom 08.04.2020, da keine aktuelleren Informationen vorliegen.

#### Zu Punkt 7:

Gemäß Gesetzentwurf sollen die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisse im Jahresabschluss isoliert und in der Bilanz in einem gesonderten Posten aktiviert werden (Bilanzierungshilfe). Dieser Posten soll dann in Form einer linearen Abschreibung über 50 Jahre aufgelöst werden.

Eine Finanzierungsbeteiligung des Landes wird damit derzeit nicht gesehen. Es zeichnet sich aktuell nur ein langfristiger Schuldenabbau, auf Darlehensbasis kreditiert, durch die NRW Bank ab. Also nur eine Hilfestellung für eine weitere Kreditverschuldung der Kommunen. Im Beschluss des Kabinetts vom 31.3.2020 hat das Land in der Ziffer 8 eine Teilnahme der Kommunen am Schutzschirm des Landes in Höhe von 2,5 Milliarden € ausdrücklich zugesagt. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat daraufhin die Initiative vergriffen und dies zum Anlass genommen, in einem gemeinsamen Schreiben mit den beiden Spitzenverbänden an Kommunalministerin Scharrenbach die Umsetzung des diesbezüglichen Kabinettsbeschlusses anzumahnen, auch wenn es erst im Rahmen der Mai Steuerschätzung belastbare Zahlen geben wird. Unstrittig dürfte sein, dass die durch Corona verursachten Finanzschäden der Städte und Gemeinden durch einen massiven Einbruch bei der Gewerbesteuer und den Anteilen an den Verbundsteuereinnahmen sowie gleichzeitig erheblichen Mehrausgaben in vielen kommunalen Handlungsfeldern inklusive der Kommunalunternehmen insgesamt mindestens 7-8 Milliarden € betragen werden. In diesem Sinne wird im Vorgriff auf die Teilnahme der Kommunen am Schutzschirm die Auszahlung einer Soforthilfe in Höhe von 250 Mio. € (1 % des Schutzschirms) gefordert. Mit einer derartigen Soforthilfe könnte das Land glaubhaft unterstreichen, dass es die Kommunen in dieser Krise nicht im Stich lässt und das kommunale Krisenmanagement würdigt.

Der Ministerpräsident hat die Prüfung einer derartigen Soforthilfe zugesagt.

Aktuell ist angedacht, diesen Prozess aus der Runde der Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises in einem gemeinsamen Schreiben, das über die HVB an die Landesregierung gesandt wird, nochmals zu bekräftigen, um hier die Notwendigkeit einer finanziellen Beteiligung des Landes aktiv zu unterstreichen.

Hennef (Sieg), den 05.05.2020

Klaus Pipke